

ANLAGE

Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betriebs der Kreis- volkshochschule und der Kreismusikschulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und die Kreismusikschulen (nachfolgend: Einrichtungen) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Planung, Organisation und Durchführung des Betriebs der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschulen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Strukturen der Bildung von Erwachsenen und Heranwachsenden sowie der kulturellen und sozialen Strukturen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß §§ 3 ff. KVG LSA innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Diesem Ziel dient auch die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in den Bereichen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung, deren Betätigung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt gefördert wird. Die Förderung der Erwachsenenbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt eine öffentliche Aufgabe. Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

2. Betraute Unternehmen und Gemeinwohlaufgaben

- (1) Betraute Unternehmen sind die Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
- die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld
und
 - die Kreismusikschulen.
- (2) Aufgaben bezogen auf die **Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** sind die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bereitstellung von Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat weiterhin die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern. Die pädagogische Verantwortung wird durch die Leitung der Einrichtung und die pädagogischen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wahrgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse in der Region, der Zielstellungen der verantwortlichen Gremien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Aufgabenstellung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt. Die Erfüllung der pädagogischen Verantwortung für die Arbeit der Einrichtung betrifft den gesamten Bildungsprozess einschließlich der Bildungsberatung und der Qualitätssicherung.

(3) Aufgaben bezogen auf **die Kreismusikschulen** sind das Anbieten einer vielseitigen instrumentalen, musiktheoretischen und künstlerischen Ausbildung in unterschiedlichen Genres. Hierbei wenden sich die Kreismusikschulen an alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die wesentliche Aufgabe der Kreismusikschulen besteht darin, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren zu organisieren sowie die Begabtenfindung und –förderung und die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen. Die Kreismusikschulen bieten dabei differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an. Zu organisierende Veranstaltungen und Konzerte prägen das individuelle Erscheinungsbild der Kreismusikschulen an deren Standorten und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Kreismusikschulen arbeiten an allen Standorten nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Einrichtungen resultieren aus Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 3, auf die verwiesen wird, sowie den nachfolgenden Regelungen:

Die Gemeinwohlaufgaben der Einrichtungen bestehen darüber hinaus insbesondere darin, allen Bevölkerungsschichten im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote der Einrichtungen zu sozial verträglichen Konditionen (Benutzungsgebühren- und entgelte) anzubieten und hierfür erforderliche Infrastrukturen (z.B. Räumlichkeiten, Personal, Unterrichtsmaterialien usw.), die die Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben vorzuhalten haben, zur Nutzung zu überlassen. Weiterhin ist es Aufgabe der Einrichtungen Bildungsangebote sowie kulturelle Angebote für Einwohner des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzuhalten, die quantitativ so bemessen und strukturiert und damit nicht kostendeckend sind, dass diese am Markt in der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld für seine Zwecke als erforderlich erachteten Art und Umfang nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Einrichtungen nach Ziff. 2 Abs. 2 bis 3 in Verbindung mit den vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend und können sich während der Laufzeit der Betrauung ändern.

Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 3 sowie der vorstehenden Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld handelt.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen der betrauten Unternehmen

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die Einrichtungen alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Einrichtungen erfolgt aktuell durch
 - entgeltfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung und zum Betrieb der Einrichtungen;
 - jährliche Zuschüsse zum Betrieb der Unternehmen.

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann darüber hinaus durch weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die den Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung des ehemaligen IKW davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird. Nicht gedeckte Kosten der Einrichtungen, die abweichend von dem nach Abs. 3 prognostizierten Zuschussbedarfes bei der Haushaltsplanung nicht absehbar waren, können ausgeglichen werden, wenn die Regelungen in Abs. 4 und Ziff. 5 beachtet sind.

- (3) Die Einrichtungen werden den voraussichtlichen Zuschussbedarf der Unternehmen im Rahmen der Haushaltsplanung prognostizieren.
- (4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der Unternehmen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen.

Die Einrichtungen werden die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen jeweils in einem Beihilfebericht nachweisen. Soweit die Unternehmen Dienstleistungen erbringen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, haben die Einrichtungen im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.

- (5) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst den Einrichtungen aus dieser Betrauung nicht.

5. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von den Unternehmen jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch die Beihilfeberichte abgebildet.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages haben die Einrichtungen den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie ist vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2017 wirksam. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort

- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Betrauung überprüfen und ggf. anpassen, sofern auf Ebene der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf eine Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt Änderungen erfolgen und sich hieraus entsprechender Anpassungsbedarf für die vorliegende Betrauung ergeben sollte.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von vom Landkreis mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Umsetzung der Betrauung.